



## **Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W) einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)**

### **Vorbemerkungen**

Stand 31.07.2026

### **0. Allgemeines**

Das Verzeichnis Technisches Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W) soll den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) einen Überblick über die für ihren Geschäftsbereich maßgebenden Technischen Regeln des Verkehrswasserbaus und die damit zusammenhängenden Anwendungsbereiche geben. Es ist wie folgt gegliedert:

1. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)
2. Standardleistungskatalog (STLK)/Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)
3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)
4. Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften (TL/TP)
5. Verzeichnisse von Zulassungen, geprüften Stoffen und anerkannten Prüfstellen
6. Richtlinien, Merkblätter, Empfehlungen
7. Eurocodes
8. Sonstige Regelungen
9. Verfügungen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Die im TR-W aufgelisteten Technischen Regeln sind im Rahmen der für den jeweiligen Anwendungsbereich zu beachtenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Bestimmungen anzuwenden.

Das TR-W hat ausschließlich technischen Bezug, Vergaberegulungen sind nicht enthalten.

Durch das TR-W sollen keine unmittelbaren oder mittelbaren Marktzugangsregelungen in Deutschland, auch nicht für den Spezialbereich des Wasserbaus, getroffen werden. Insbesondere soll damit nicht unmittelbar oder mittelbar geregelt werden, welche Bauprodukte auf dem deutschen Markt insgesamt angeboten werden dürfen oder wer in Deutschland unter Verwendung von welchen Bauprodukten bauen darf. Auch sollen mit den internen Verwaltungsvorschriften keine europarechtlich harmonisierten Normen konkretisiert oder vervollständigt werden. Es wird lediglich durch die Verwaltungsvorschriften behördenintern geregelt, welche Bauprodukte/Verfahren für den konkreten Eigenbedarf des Bundes, wo er als ziviler Auftraggeber in Erscheinung tritt, aus seiner Sicht geeignet sind und beschafft werden sollen.

Weitere grundsätzliche Regelungen für den Verkehrswasserbau im Geschäftsbereich der WSV sind in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften (VV-WSV) enthalten:

- VV-WSV 1102 Objektkatalog
- VV-WSV 1103 Abkürzungen und Identnummernsysteme für Organisationseinheiten, technische Objekte und Bundeswasserstraßen, Längen der Binnenwasserstraßen des Bundes
- VV-WSV 1116/1118 Aufgaben und Zuständigkeiten der Außenbezirke und Bauhöfe
- VV-WSV 2101 Bauwerksinspektion
- VV-WSV 2107 Entwurfsaufstellung
- VV-WSV 2110 Verantwortung bei Durchführung baulicher Maßnahmen
- VV-WSV 2116 Baubestandswerk
- VV-WSV 2301 Damminspektion

Die technischen Regelwerke für die WSV, insbesondere Richtlinien und Merkblätter des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) bzw. der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), sind im TR-W im Volltext enthalten. Regelwerke Dritter, einschließlich DIN-Normen, sind über internen Zugang für die Mitarbeitenden der WSV ebenfalls, soweit im Infozentrum Wasserbau der BAW (IZW, <https://izw.baw.de/de>) digital vorhanden, als Volltextdokument verfügbar.

Warnvermerke des DIN sind, soweit veröffentlicht, jeweils unter der jeweiligen Norm im TR-W aufgenommen. Zusätzlich werden die Warnvermerke auch in der PDF-Fassung der betroffenen Normen vorangestellt. Diese Warnvermerke sind bei der Anwendung der Normen zu berücksichtigen.

Die Abteilung Bundesfernstraßen des BMV stellt einen Großteil der Regelwerke des Straßen- und Brückenbaus über die Webseiten der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt, [www.bast.de](http://www.bast.de)) zur Verfügung. Entsprechende Links sind im TR-W enthalten.

Die im Verkehrsblatt veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) für den Straßen- und Brückenbau sind von der WSV, falls im Einzelfall nichts Gegenteiliges geregelt wird, unmittelbar zu beachten. Für ausgewählte grundlegende Regelungen des Brückenbaus wie z. B. RE-ING, ZTV-ING werden die ARS unmittelbar in die VV TB-W übernommen. In diesem Zusammenhang wird

darauf hingewiesen, dass einige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) aus dem Bereich des Straßen- und Brückenbaus zusätzlich Teile mit Richtliniencharakter beinhalten, die nicht geeignet sind, vollinhaltlich in Bauverträge aufgenommen zu werden.

Das TR-W wird ausschließlich digital im IZW-Portal der BAW vorgehalten und fortgeschrieben. Es ist – mit Ausnahme von Regelwerken Dritter, die aufgrund der Rechte nur für Mitarbeitende der WSV verfügbar sind – im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich. Erlasse und Regelwerke werden parallel zum Versand direkt aktuell auf der Webseite eingestellt. Über die folgende Adresse kann ein Newsletter abonniert werden, der auf die einzelnen Neuerungen hinweist: <https://izw.baw.de/newsletter>.

## **1. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Wasserstraßen (VV TB-W)**

### **1.1 Allgemeines**

Nach Artikel 89 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der früheren Reichswasserstraßen. Er verwaltet sie durch eigene Behörden (WSV). Die Zuständigkeit des Bundes für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und für die Regelung des Schiffsverkehrs ist im Einzelnen durch Bundesgesetze geregelt. So ist die WSV nach § 48 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügen.

In der Musterbauordnung (MBO), als Grundlage der Baugesetzgebung der Länder, ist in § 3 als bauordnungsrechtliche Generalklausel die materielle Grundnorm des Bauaufsichtsrechts wie folgt festgelegt:

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>1</sup> zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

Für die Aufgabenerledigung ist bei allen Bauverwaltungen der Länder gleichermaßen ein mehrstufiger Behördenaufbau festgelegt. Dabei kommt der obersten Bauaufsichtsbehörde (i. d. R. das für das Bauwesen zuständige Landesministerium) insbesondere die Aufgabe zu, durch öffentliche Bekanntmachung technische Regelungen als Technische Baubestimmungen festzulegen und

---

<sup>1</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO)

einzuführen. Diese konkretisieren die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen z. B. durch Inbezugnahme einschlägiger technischer Regeln. Alle Länder haben sich dazu auf eine einheitliche Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) verständigt.  
(siehe <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen/>)

Die Bauordnungen der Länder gelten jedoch entsprechend dem Grundgesetz und den darauf basierenden Bundesgesetzen für die jeweiligen Verkehrsinfrastrukturbereiche nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Für die Bundeswasserstraßen und deren Anlagen ist die Eigenverantwortung in Artikel 89 Grundgesetz und folgend in § 48 WaStrG festgelegt.

Die Eigenverantwortung für Planung, Genehmigung und Durchführung ihrer Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben begründet auch die Organisation des Bauordnungswesens für die WSV als bundesunmittelbare Fach- bzw. Bauverwaltung. Sie kommt ihrer Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in einem dreistufigen Verwaltungsaufbau in Anlehnung an die MBO nach.

Das BMV ist damit auch oberste Bauaufsichtsbehörde der WSV.  
Analog dem Vorgehen der Länder werden die von der WSV zu beachtenden spezifischen technischen Regeln, die zur Erfüllung der Anforderungen des Bauordnungsrechtes unerlässlich sind, vom BMV durch die **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)** bauaufsichtlich eingeführt und in Abhängigkeit von ihrer Außenwirkung auch im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die bauaufsichtliche Einführung bedeutet Verbindlichkeit nach innen, d. h. Anwendungsverpflichtung für die Verwaltung. Jedoch sind auch vom BMV nicht bauaufsichtlich eingeführte technische Regeln, wie z. B. weitere DIN-Normen ergänzend zur VV TB-W, von den WSV-Dienststellen im Rahmen ihrer Verpflichtung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, im jeweils erforderlichen Umfang bei baulichen Maßnahmen verbindlich zu machen.

Die VV TB-W enthält technische Regeln, die bei der Auslegung des § 48 WaStrG hinsichtlich der Anforderungen der Sicherheit und Ordnung heranzuziehen und zu beachten sind. Aufgrund der im Vergleich zu den Bauaufsichtsbehörden der Länder für die WSV gegebenen Besonderheit, neben der bauaufsichtlichen Verantwortung auch die Funktion des Bauherrn wahrzunehmen, enthält die VV TB-W zusätzlich auch die hierfür eingeführten spezifischen Vorgaben zur Qualitätssicherung. Das Erfordernis der Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik bleibt davon unberührt.

Aus Gründen einer einheitlichen Anwendung im Bereich der WSV, sowie im Übrigen auch im Geschäftsbereich des Eisenbahnbundesamtes, basiert die VV TB-W auf der MVV TB. Die VV TB-W stimmt in der Grundstruktur mit der MVV TB überein. Sie wurde ergänzt um folgende Abschnitte:

- A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen
- A 3.2.9 Anlagen der Bundeswasserstraßen

## **1.2 Struktur und Gliederung der VV TB-W**

Die Technischen Baubestimmungen sind in vier Teile (A, B, C und D) gegliedert:

A - Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke in Anlehnung an Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO) wie folgt:

A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

A 2 - Brandschutz

A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

A 5 - Schallschutz

A 6 - Wärmeschutz

B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

D - Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Der in der MVV TB enthaltene Gliederungspunkt Anhänge wurde in die VV TB-W nicht übernommen, die Anhänge sind an der entsprechenden Bezugsstelle über einen Link eingebunden.

Zu den zusammengestellten Technischen Baubestimmungen gehören die aufgeführten DIN-Normen oder Regeln selbst und fallweise die sie ergänzenden Anlagen und Erlasse bzw. Anhänge. Eine Anlage bzw. ein Erlass oder ein Anhang ist dann notwendig, wenn aus bauaufsichtlichen Gründen der Verweis auf die Regel der Technik allein nicht ausreicht.

Technische Regeln der MVV TB der Länder, die für den Geschäftsbereich der WSV von nachrangiger Bedeutung sind, sind hier der Vollständigkeit halber aufgeführt und ggf. im Einzelfall zu beachten.

Falls erforderlich enthält die VV TB-W in den Abschnitten A 1 bis A 6 bzw. B zu einzelnen Technischen Baubestimmungen wasserstraßenspezifische Änderungen/Ergänzungen bzw. ergänzende Regelwerke. Die jeweiligen Erlasse bzw. Anhänge sowie Regelwerke erhalten eine ergänzende Nummerierung im

jeweiligen Abschnitt, so wird z. B. im Abschnitt A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau ein ergänzendes Regelwerk bzw. ein Erlass mit 3-W1 gekennzeichnet (W: Wasserstraßenspezifisch, 1: fortlaufende Nummerierung).

Ausschließlich wasserstraßenspezifische Regelungen und Erlasse sind in den Abschnitten A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen und A 3.2.9 Anlagen der Bundeswasserstraßen aufgeführt.

Soweit technische Regeln geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Gleiches gilt für Erlasse bzw. Anhänge, die den betreffenden technischen Regeln zugeordnet sind.

### **1.3 Teil A - Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**

Wesentliche Inhalte der Kapitel in Teil A sind:

#### *Kapitel A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit -*

beinhaltet die Eurocodes zu den Grundlagen für die Tragwerksplanung, zu den Einwirkungen auf Bauwerke sowie zur Bemessung.

Aus deren Anwendung ergibt sich, welche Merkmale und konkreten Leistungen die verwendeten Produkte am Bauwerk zur Erfüllung der bauwerksbezogenen Anforderungen ausweisen müssen.

#### *Kapitel A 2 - Brandschutz -*

konkretisiert die in der MBO und in den Muster-Sonderbauverordnungen und -vorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand. Für vergleichbare Anlagen der WSV gelten diese sinngemäß.

#### *Kapitel A 3 - Hygiene, Gesundheit- und Umweltschutz -*

konkretisiert die Anforderungen an bauliche Anlagen in Form der technischen Regeln bezüglich des Gesundheitsschutzes sowie der Auswirkungen auf Boden und Gewässer.

#### *Kapitel A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung -*

konkretisiert die in der MBO geregelten Anforderungen an die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit baulicher Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen.

#### *Kapitel A 5 - Schallschutz -*

enthält technische Regeln zur Erfüllung der schallschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen und deren Teile.

*Kapitel A 6 - Wärmeschutz -*

konkretisiert die Anforderungen an eine den klimatischen Verhältnissen entsprechende Nutzung einer baulichen Anlage und ihrer Teile mittels technischer Regeln.

**1.4 Teil B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind**

Teil B betrifft Sonderkonstruktionen und besondere Bauteile, die einerseits den Anforderungen von Teil A nicht eindeutig zugeordnet werden können und andererseits teilweise einen anderen Rechtshintergrund haben.

Teil B enthält dabei Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Die hier für bestimmte Sonderkonstruktionen und Bauteile aufgeführten technischen Regeln dienen der Konkretisierung mehrerer Grundanforderungen und sind materialübergreifend.

*Kapitel B 2* beinhaltet technische Regeln für Sonderkonstruktionen und Bauteile im Hinblick auf deren Planung, Bemessung und Ausführung.

*Kapitel B 3* bezieht sich auf technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die anderen harmonisierten Rechtsbereichen (z. B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräte richtlinie) unterliegen, aber hinsichtlich eines bestimmten Verwendungszwecks Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-BauPVO an bauliche Anlagen und ihre Teile nicht erfüllen. Für diese Produkte ist zum Nachweis der fehlenden Wesentlichen Merkmale ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, sofern nicht festgelegt wurde, dass eine Übereinstimmungserklärung zu den fehlenden Wesentlichen Merkmalen nach § 22 MBO aufgrund vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle ausreichend ist.

*Kapitel B 4* beinhaltet Technische Anforderungen für Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 85 Absatz 4a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde. Dabei handelt es sich um Technische Anforderungen an ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an den Einbau, Betrieb und die Wartung von Anlagen mit Bauprodukten zur Abwasserbehandlung. Für die WSV sind diese Regeln nur nachrichtlich aufgeführt.

### **1.5 Teil C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten**

Teil C bestimmt die Angaben zu nicht nach der EU-BauPVO harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie die Anforderungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 MBO.

Teil C gilt daher nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Europäische Technische Bewertung (ETA) im Geltungsbereich der EU-BauPVO vorliegt.

*Kapitel C 2* bestimmt die technischen Regeln sowie die Anforderungen an die Übereinstimmungsbestätigung für nicht harmonisierte Bauprodukte.

*Kapitel C 3* führt Bauprodukte auf, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. An dieser Stelle sind auch die jeweils anerkannten Prüfverfahren und die Art der erforderlichen Übereinstimmungsbestätigung aufgeführt.

*Kapitel C 4* weist Bauarten aus, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. Auch hier sind die anerkannten Prüfverfahren jeweils aufgelistet.

Sofern von der maßgebenden technischen Regel abgewichen wird, ist für Bauprodukte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall und für Bauarten eine allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich.

Bei Bauprodukten und Bauarten, die (nur) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) bedürfen, wird das Vorliegen einer maßgebenden Prüfnorm zwingend vorausgesetzt. Dabei können auch weitere technische Bestimmungen, die für die Erteilung des abP erforderlich sind, angegeben werden. Dazu gehören z. B. ergänzende Angaben zu Prüfumfang, Prüfaufbau, Prüfhäufigkeit.

### **1.6 Teil D - Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen**

Teil D enthält in *Kapitel D 1* und *Kapitel D 2* die nach § 17 Absatz 3 MBO vorgesehene Liste von Bauprodukten, welche keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Hierunter fallen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, jedoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird sowie Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Liste hat klarstellenden Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



In *Kapitel D 3* wird ein Weg aufgezeigt, wie mit lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen umgegangen werden kann. Hierzu wird auf die Veröffentlichungen und Aktivitäten der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz und des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur sogenannten Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen verwiesen.

(<https://www.dibt.de/de/wir-bieten/zulassungen-etas-und-mehr/freiwillige-gutachten/>)

## 2. Standardleistungskatalog (STLK)/Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)

Der **Standardleistungskatalog (STLK)** ist eine Sammlung standardisierter, datenverarbeitungsgerechter Leistungstexte, mit denen Leistungsverzeichnisse für Bauleistungen im Wasser-, Straßen-, Brücken- und sonstigen Tiefbau aufgestellt werden. Er wird vom BMV (STLK für den Wasserbau) bzw. der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (STLK Straßen- und Brückenbau) herausgegeben.

Das **Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau) - Dynamische Bau-daten** - ist ein Werkzeug zur Bildung auswertbarer Bauleistungstexte für den Hochbau. Hierbei unterstützt ein Textgenerator den Anwender bei der Zusammenstellung VOB-gerechter und fachlich stimmiger Teilleistungstexte. Es wird vom Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) erarbeitet und vom DIN herausgegeben.

Der STLK für den Wasserbau steht auf den Webseiten des IZW zum Download zur Verfügung (<https://izw.baw.de/infrastruktur/regelwerke/stlk-w-ztv-w>).

Im Geschäftsbereich der WSV werden der STLK Straßen- und Brückenbau und das STLB-Bau für die Nutzung mit AVA-Programmen allen Dienststellen durch die BAW zur Verfügung gestellt.

## 3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) sind gemäß § 8a (3) bzw. § 8a EU (3) VOB/A als Ergänzung zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) zu verwenden. Die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)** werden vom BMV herausgegeben. Die jeweils einschlägigen ZTV-W sind im Geschäftsbereich der WSV bei allen Bauverträgen ausdrücklich zu vereinbaren (siehe § 8a (1) Satz 2 bzw. § 8a EU (1) Satz 2 VOB/A).

Die ZTV-W stehen auf den Webseiten des IZW zum Download zur Verfügung (<https://izw.baw.de/infrastruktur/regelwerke/stlk-w-ztv-w>).

#### 4. Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften (TL/TP)

**Technische Lieferbedingungen** sind entsprechend den Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgestellte Regelwerke für Lieferleistungen mit Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische oder sonstige Stoffe. Für den Geschäftsbereich der WSV existieren derzeit Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine sowie für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte an Wasserstraßen, die projektbezogen weiterführende Angaben zu den entsprechenden europäischen harmonisierten Liefernormen beinhalten. Sie sind den entsprechenden Lieferleistungen zugrunde zu legen.

**Technische Prüfvorschriften** beinhalten Regelungen über Prüfverfahren für Stoffe, Stoffgemische, Bauteile oder ausgeführte Leistungen. Sie werden primär als Unterlage für Verträge über Prüfleistungen verwendet.

#### 5. Verzeichnisse von Zulassungen, geprüften Stoffen und anerkannten Prüfstellen

In den Verzeichnissen von **Zulassungen, geprüften Stoffen und anerkannten Prüfstellen** sind geprüfte Stoffe, Bauverfahren und Prüfstellen aufgeführt, deren Anwendung in der WSV durch Erlass geregelt wurde (z. B. Liste der zugelassenen Stoffe für Beschichtungssysteme für den Korrosionsschutz im Stahlwasserbau, siehe Webseite der BAW).

Generell erteilt das DIBt als deutsche Zulassungsstelle allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) und allgemeine Bauartgenehmigungen (aBG) für Bauprodukte und Bauarten sowie Europäische Technische Bewertungen (ETA) für Bauprodukte im Anwendungsbereich der EU-BauPVO.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden für solche Bauprodukte im Anwendungsbereich der Landesbauordnungen erteilt, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen, nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie sind zuverlässige Verwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten im Hinblick auf bautechnische Anforderungen an Bauwerke.

Allgemeine Bauartgenehmigungen regeln Eigenschaften und Funktionen, die sich erst aus dem Zusammenbau einzelner Bauprodukte zu baulichen Anlagen oder Teilen daraus ergeben. Damit werden anwendungsbezogene Regelungen klarer von Regelungen zur Produktleistungen abgegrenzt. Die Unterscheidung ist insbesondere in Fällen wichtig, in denen die Bauart auf CE-gekennzeichnete Produkte Bezug nimmt.

Kombinierte Bescheide, die sowohl Produkt- als auch Anwendungsregelungen enthalten, sind nur noch bei nicht CE-gekennzeichneten Produkten möglich. Das DIBt erteilt in diesen Fällen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, die

auch eine Bauartgenehmigung enthält. Hierauf wird in den allgemeinen Bestimmungen der Zulassung hingewiesen.

Auf den Webseiten des DIBt kann nach Zulassungen recherchiert werden.

## 6. Richtlinien, Merkblätter, Empfehlungen

**Richtlinien, Merkblätter, Empfehlungen** des BMV bzw. der BAW sind i. d. R. verwaltungsinterne technische Regeln. Sie sind bei der Planung von Maßnahmen zu beachten und bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Bauarbeiten anzuwenden.

Daneben werden von unterschiedlichen Fachausschüssen ebenfalls eine Vielzahl von technischen Regeln herausgegeben. Im TR-W sind nur die maßgebenden Richtlinien und Merkblätter aufgeführt, die für den Bereich Geschäftsbereich der WSV von fachlicher Bedeutung sind.

Richtlinien und Merkblätter, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen an Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind, z. B. das Merkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), werden per Erlass für die WSV bauaufsichtlich eingeführt. Damit erfolgt neben der Aufführung im TR-W eine parallele Aufnahme in die VV TB-W.

Einige Merkblätter der BAW können bauvertraglich vereinbart werden. Sofern diese im Bauvertrag in Bezug genommen werden, sind die mit einem Randstrich gekennzeichneten Absätze Bestandteil des Bauvertrages.

Für die Regelwerke des Straßen- und Brückenbaus wird auf die Webseiten der BAST (<http://www.bast.de>) bzw. der FGSV und des FGSV-Verlages (<http://www.fgsv-verlag.de>) verwiesen.

## 7. Eurocodes

Die als **Eurocodes** bezeichneten europäischen Normen der Reihe EN 1990 bis EN 1999 wurden im Auftrag der Europäischen Kommission von der europäischen Normungsorganisation (CEN) erarbeitet und als DIN EN in das deutsche Normenwerk übernommen. In ihnen werden im Rahmen der Vollendung des gemeinsamen europäischen Marktes für den Baubereich die Grundsätze und Anwendungsregeln für die Nachweise der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen und Bauprodukte sowie die relevanten Grenzzustände auf Basis der Methode der Teilsicherheitsbeiwerte beschrieben.

Die Eurocodes regeln den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung im Bauwesen Europas. Sie sind – ergänzt durch Nationale Anhänge (NA) – für den Geschäftsbereich der WSV analog zum Vorgehen der Länder über die MVV TB bzw.

die VV TB-W bauaufsichtlich eingeführt. Die NA enthalten die jeweils national festzulegenden Parameter (NDP - Nationally Determined Parameter), das sind vor allem die Teilsicherheitsbeiwerte zur Berücksichtigung nationaler Unterschiede in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, Bauarten und klimatische Gegebenheiten. Darüber hinaus enthalten die NA Verweise auf zusätzlich zu beachtende nationale Normen und andere Regelungen. Die NA stellen daher auch die Verbindung der Eurocodes mit dem nationalen Normensystem dar.

## **8. Sonstige Regelungen**

Unter **Sonstige Regelungen** werden ausgewählte technische Regelungen und Erlasse aufgeführt, die keinen direkten Bezug zu Bauaufgaben haben, sondern überwiegend verwaltungsinterne Abläufe regeln bzw. die Qualitätssicherung der Aufgabenerledigung zum Ziel haben.

## **9. Verfügungen Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**

**Verfügungen der GDWS**, die direkten Bezug zu den im TR-W veröffentlichten Regelungen und Themenfeldern haben, werden hier unmittelbar von der GDWS eingepflegt.